

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0054/2017 vom 31.01.2017

Betreff:

Transparenz der Expositionsermittlung im Berufskrankheiten-Verfahren

DOK:

290

Sachgebiet(e):

Prävention

Berufskrankheiten

Ansprechpartner:

Gerald Wanka

Tel.:02241 231-1370

Email: Gerald.Wanka@dguv.de

Freigabe durch:

Joachim Breuer

Transparenz der Expositionsermittlung im Berufskrankheiten-Verfahren:

Übersenden der Ergebnisse der Ermittlungen des Präventionsdienstes an die Versicherten als Maßnahme der Qualitätssicherung

Im Rahmen der Diskussionen zur Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts wurden auch Aspekte der Qualitätssicherung und Transparenz bei der Ermittlung von Expositionen thematisiert.

Zwei entsprechende Maßnahmen wurden in den Konferenzen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (GFK) sowie der Präventionsleiterinnen und Präventionsleiter (PLK) beschlossen.

Zum einen sollen in einem Projekt einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge für die Ermittlung im Berufskrankheitenverfahren beschrieben werden (vgl. Beschluss GFK 3/2016 vom 15./16. September 2016 zu TOP 17 und der PLK 3/2016 vom 29./30.08.2016 zu TOP 21).

Zum anderen sollen als eine weitere Maßnahme in Zukunft Ermittlungsergebnisse an die Versicherten übersandt werden. Die GFK hat in der Sitzung 2/2016 vom 01.06.2016 zu TOP 21 „Transparenz der Expositionsermittlung im Berufskrankheiten-Verfahren“ folgenden Beschluss gefasst:

„Die Geschäftsführerkonferenz beschließt, dass die Unfallversicherungsträger ihren Versicherten die Ergebnisse der Expositionsermittlung, insbesondere aus persönlichen Befragungen der Versicherten, in Form einer schriftlichen, beschreibenden Zusammenfassung (ohne Berechnungsergebnisse und/oder technische Details) vor einer abschließenden Entscheidung zur Kenntnis geben.“

Die PLK hat sich in ihrer Sitzung 2/2016 vom 17./18.05.2016 mit diesem Punkt (TOP 9) befasst. Die Umsetzung der Maßnahme (Verfahren, Zeitpunkt, Zuständigkeit im UV-Träger) kann bei den Unfallversicherungsträgern individuell geregelt werden.